

Jugendordnung des Sächsischen Hockeyverbandes e. V. (JO SHV)

§ 1 Sächsische Hockeyjugend

- (1) Die Sächsische Hockeyjugend ist die Jugendorganisation im Sächsischen Hockeyverband e.V. (SHV).
Sie ist Mitglied der Sächsischen Sportjugend im Landessportbund Sachsen e.V.
- (2) Die Jugendordnung wird gemäß § 15 Absatz 2 der Satzung des SHV vom Jugendausschuss des SHV erlassen.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Sächsische Hockeyjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die Sächsische Hockeyjugend ist parteipolitisch neutral. Sie achtet die Menschenrechte und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (3) Die Sächsische Hockeyjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SHV selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (4) Bei den in dieser Jugendordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sächsischen Hockeyjugend sind die Jugendlichen der Hockey treibenden Vereine im SHV bis Ende des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Sächsische Hockeyjugend
 - a) ist für den Hockeysport und andere sportliche Betätigungen der Jugendlichen nach den Grundsätzen der sportlichen Fairness verantwortlich,
 - b) unterstützt und fördert den Leistungssport,
 - c) fördert die sinnvolle Freizeitgestaltung der Jugendlichen,
 - d) bemüht sich, den Hockeysport außenstehenden Jugendlichen zugänglich zu machen,
 - e) arbeitet mit anderen Jugendorganisationen zusammen,
 - f) fördert das Treffen mit Jugendlichen anderer Länder und dient damit der internationalen Verständigung,
 - g) leitet die Jugendlichen zu bewusstem und gemeinschaftlichem Handeln an
 - h) hilft den Jugendlichen, die Stellung des Sports in der Gesellschaft zu erkennen,
 - i) strebt die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen an.

- (2) Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihrem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 5 Organe

Organe der Sächsischen Hockeyjugend sind:

1. der Verbandsjugendtag (Vollversammlung der Vereinsjugendvertreter)
2. der Verbandsjugendausschuss (Jugendausschuss)

§ 6 Verbandsjugendtag

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Sächsischen Hockeyjugend
- (2) Der Verbandsjugendtag besteht aus
 - a) den delegierten Jugendvertretern der Vereine des SHV und
 - b) den Mitgliedern des Jugendausschusses.
- (3) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet in den Jahren eines ordentlichen Verbandstages des SHV und mindestens 6 Wochen vor diesem statt. Er ist vom Jugendwart mindestens 2 Monate vor dem Verbandstag, durch Bekanntgabe von Zeitpunkt und Ort sowie der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Antragsfrist nach § 6 Absatz 9 der Jugendordnung des SHV, einzuberufen.
- (4) Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag ist durch den Verbandsjugendwart innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies
 - a) der Jugendausschuss beschließt oder
 - b) mindestens ein Drittel der in dem Verbandsjugendtag vertretenen Stimmen schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:
 - a) die Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
 - c) Entlastung des Jugendausschusses vor Neuwahlen,
 - d) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - e) Abstimmung über vorliegende Anträge,
 - f) Abstimmung über Änderungen der Jugendordnung des SHV,
 - g) Bestimmung der Delegierten für den alle 2 Jahre stattfindenden Sportjugendtag der Sächsischen Sportjugend.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Vorschläge zur Änderung der Jugendordnung des SHV bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Wahlen gilt der § 9 Abs. 9 der Satzung des SHV entsprechend. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (7) Bei einem Verbandsjugendtag haben die Mitgliedsvereine mit bis zu 50 nach §11 Abs. 5 der Satzung des Deutschen Hockey - Bundes e. V. gemeldeten jugendlichen Mitglieder eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 50 gemeldeten jugendlichen Mitglieder eine weitere Stimme. Basis ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder entsprechend der jeweils vorausgegangenen Jahresmeldung an den SHV. Mitglieder des Jugendausschusses haben je eine Stimme.
- (8) Stimmübertragung ist unzulässig. Mitglieder des Präsidiums des SHV und dessen Ausschüsse können am Verbandsjugendtag beratend, ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (9) Bei Verbandsjugendtagen sind die Mitgliedsvereine, der Jugendausschuss und der Vorstand des SHV antragsberechtigt.
Die Anträge sind mindestens einen Monat vor dem Verbandsjugendtag schriftlich mit Begründung dem Jugendwart einzureichen und werden dann durch den Jugendausschuss unverzüglich bekannt gemacht.
- (10) Der Verbandsjugendtag wird vom Verbandsjugendwart als Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Jugendausschusses in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 der Jugendordnung des SHV die Leitung. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung für Verbandstage und Verbandsjugendtage des SHV. Über den Verbandsjugendtag ist eine Niederschrift anzufertigen.

§7 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss des Sächsischen Hockeyverbandes e. V. besteht aus
 - a) Jugendwart (Vorsitzender des Jugendausschusses)
 - b) Jugendsportwart (Stellvertreter des Vorsitzenden)
 - c) Mädchenwart
 - d) Schulhockeyreferenten
 - e) Kassenwart
 - f) Schiedsrichterwart
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Der Schatzmeister kann Kraft seines, aus der Satzung des SHV übertragenen Amtes, Mitglied des Jugendausschusses sein.
- (4)
 - a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
 - b) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Verbandes abzustimmen.
 - c) Die Sächsische Hockeyjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit dem ihr direkt zufließenden Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
 - d) Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Verbandstag gewählten Kassenprüfern zu prüfen.
- (5) Der Jugendwart vertritt die Sächsische Hockeyjugend nach innen und nach außen. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach dieser Jugendordnung zur Vertretung des SHV befugt. Der Jugendwart wird durch den Jugendsportwart oder Mädchenwart vertreten.

- (6) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des SHV. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SHV sowie der Beschlüsse des Verbandsjugendtages. Er kann zu seiner Unterstützung Unterausschüsse bilden.
- (7) Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung, zu der mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss, mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn mehr als die Hälfte der vertretenen Mitglieder zu einem Sachverhalt Stellung genommen haben.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, dann bestimmt der Jugendwart bis zu den Neuwahlen einen kommissarischen Vertreter, der vom Jugendausschuss zu bestätigen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung des SHV (JO SHV) tritt nach Bestätigung durch den Verbandsjugendtag am 30. März 2003 in Kraft.